

angeschlagen am: 28.05.2025
abgenommen am: 17.06.2025



Kundmachung

GZ: B-2025-1050-00161/0003
Datum: 28.05.2025

Kontaktdaten

SB/Abt: Doris Höller
Tel: +43 3142/61550425
Mail: doris.hoeller@baernbach.gv.at

Gegenstand: Tribünenüberdachung
Stadtgemeinde Bärnbach, Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach

Kundmachung zur Feststellungsverhandlung

Mit der Eingabe vom **28.05.2025**, eingelangt am **28.05.2025**, hat die **Stadtgemeinde Bärnbach, Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach**, gemäß der gesetzlichen Grundlage § 40 Abs. 3 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl. Nr. 59 i.d.F.d. Novelle LGBl. Nr. 73/2023 einen Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens für folgende in Bestand befindliche(n) Anlage(n) **Tribünenüberdachung** auf den Grundstücken Nr. **361/1, EZ 74 und 361/14, EZ 1568 in der KG 63303 Bärnbach**, gestellt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, i.V mit § 24 Abs. 1 Stmk. Baugesetz die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 17.06.2025, um ca. 10:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in

Stadionstraße 1, 8572 Bärnbach angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bmstr. Ing. Gottfried Unger

Im Rahmen dieses Verfahren ist zu klären, ob es sich bei der gegenständlichen Anlage um einen rechtmäßigen Bestand handelt. Demnach gelten solche baulichen Anlagen und Feuerungsstätten als rechtmäßig, die vor dem 01.01.1969 bzw. zwischen dem 01.01.1969 und 31.08.1995 errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären.

Stadtgemeinde Bärnbach, Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach

Tel: 03142/61550, Fax: 03142/61550-13

Mail: stadtgemeinde@baernbach.gv.at; Web: www.baernbach.gv.at, UID: ATU69183545

Bankverbindung: Sparkasse Voitsberg-Köflach Bank AG, BIC: SPVOAT21XXX, IBAN: AT02 2083 9055 0113 4984

Die baulichen Anlagen gelten auch dann als rechtmäßig, wenn ab dem 01.01.1969 bzw. ab dem 01.09.1995 Veränderungen (z.B. durch Zubauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen) an der baulichen Anlage durchgeführt wurden. Erfolgt die Veränderungen zwischen dem 01.01.1969 und 31.08.1995, so hat die Behörde ein Feststellungsverfahren gemäß Abs. 3 durchzuführen. Erfolgt sie hingegen ab dem 01.09.1995, so kann für diese bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen eine nachträgliche Bewilligung nach der geltenden Rechtslage erwirkt werden.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren Parteien (Nachbarn) ihren Rechtsanspruch oder ihr rechtliches Interesse an der Sache, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinn des § 26 Abs. 1 Stmk Baugesetz erheben.

Hinweis:

Macht ein Nachbar der Behörde glaubhaft, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen nach § 26 Abs. 1 Stmk. Baugesetz zu erheben, und trifft ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Baubehörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Baubehörde zu berücksichtigen.

Werden keine Einwendungen erhoben, so wird dem Ansuchen stattgegeben, sofern sich nicht von amtswegen Bedenken ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vor angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstigen Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung im Bauamt des Gemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung unter der Internet-Adresse der Behörde <https://www.baernbach.gv.at/index.php/buergerservice/amtstafel> kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister

LTAbg. Jochen Bocksruker
(elektronisch gefertigt)

	Unterzeichner	Stadtgemeinde Bärnbach
	Datum/Zeit-UTC	2025-05-28T11:25:14+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	613940984
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	